

Schweizerisches Bundesblatt.

XIX. Jahrgang. I.

Nr. 14.

6. April 1867.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

B e r i c h t

des

schweizerischen Bundesgerichts an die h. Bundesversammlung
über seine Geschäftsführung im Jahr 1866.

(Vom 19. März 1867.)

T i t . l

Die Abnahme unserer Geschäfte, auf die wir schon in den letzten beiden Geschäftsberichten aufmerksam gemacht haben, hat auch im Berichtsjahre fortgedauert. Wir hielten zwar wieder drei Sessionen; allein die Zahl der Sitzungstage, die Tage für Aktenstudium inbegriffen, belief sich im Ganzen bloß auf sieben. Alle Sitzungen fanden in Bern statt.

Die Geschäfte, welche das Gericht in seiner Gesamtheit zu erledigen hatte, waren ausschließlich zivilrechtlicher Natur.

Durch Urtheil gelangten zwölf Prozesse zur Erledigung; davon betraf einer die Westbahn, ein zweiter die Nordostbahn, und alle übrigen waren Scheidungsprozesse. Von den zehn beurtheilten Klagen auf Scheidung gemischter Ehen wurde eine wegen mangelnder Kompetenz und eine zweite aus materiellen Gründen abgewiesen; die acht andern Ehen wurden geschieden. Von größerer materieller Bedeutung war kein Prozeß, und auch auf ein rechtliches Interesse können nur zwei etwelchen Anspruch machen.

In dem Prozesse der Westbahn kam die Frage zur Entscheidung, ob die Kosten der eidgenössischen Schätzungskommissionen, wenn Letztere nicht auf Verlangen der Bahngesellschaften, sondern auf den Wunsch

angeblich benachtheiligter Grundeigenthümer zusammen berufen werden, von den Bahngesellschaften oder von den theilhaftigen Grundeigenthümern zu tragen seien, sofern die behaupteten Nachtheile als nicht vorhanden sich herausstellen. Wir entschieden dahin, daß auch in solchen Fällen die Bahngesellschaften die Kosten der Schätzungskommissionen zu tragen haben. Der Wortlaut von Art. 48 des eidgenössischen Expropriationsgesetzes läßt eine andere Auffassung nicht zu; denn dort ist bestimmt, daß die Kosten des „gesamten“ Schätzungsverfahrens in „allen“ Fällen durch die Unternehmung zu tragen seien.

In einem Ehescheidungsprozeß zwischen St. Gallischen Eheleuten trat eine nicht unwichtige Differenz der Anschauungen über das Nachtragsgesetz betreffend die gemischten Ehen zu Tage. In Art. 1 dieses Gesetzes ist bestimmt, daß die Klage auf Scheidung einer gemischten Ehe zunächst vor den „bürgerlichen“ Richter des Kantons gehöre, dessen Jurisdiktion in Statusfragen der Ehemann unterworfen ist; nur wenn ein solches Gericht nicht besteht, tritt die Kompetenz des Bundesgerichtes ein. Im Kanton St. Gallen können gemischte Ehen, falls die Ehe evangelisch abgeschlossen worden ist oder der Ehemann der evangelischen Konfession angehört, von den matrimonialen Gerichten gänzlich geschieden werden; es frug sich nun, ob die matrimonialen Gerichte „bürgerliche“ Gerichte im Sinne des Gesetzgebers seien, und ob daher für Ehescheidungsfälle der erwähnten Art die Kompetenz des Bundesgerichtes nicht stattfinde. Die erste Instanz der matrimonialen Gerichte von St. Gallen bilden die Kirchenvorsteherschaften, welche die evangelischen Kirchgemeinden frei aus ihrer Mitte wählen; die zweite Instanz ist der Kirchenrath, welcher von der durch die Kirchgemeinden gewählten evangelischen Synode aus allen wahlfähigen evangelischen Kantonsbewohnern bestellt wird. Die Mehrheit des Gerichtes fand, daß diesen Gerichten der Charakter „bürgerlicher“ Gerichte nicht abgesprochen werden könne. Unter nicht-bürgerlichen Gerichten verstand der Gesetzgeber offenbar solche, welche aus Geistlichen zusammengesetzt und für ihre Thätigkeit nicht der Staatsgewalt, sondern einer vom Staat unabhängigen Gesetzgebung unterworfen sind.

Ein zweiter Expropriationsfall der Nordostbahn wurde durch bloßen Beschluß erledigt. Die Parteien hatten sich auf Annahme des bundesgerichtlichen Kommissionsantrages vereinigt, und ein Entscheid wurde nur durch einen untergeordneten Kostenpunkt nothwendig.

Außer den durch Urtheil und Beschluß erledigten Prozessen hatten wir noch verschiedene anderweitige Geschäfte zu besorgen. Neben einigen Wahlen in Schätzungskommissionen waren, nachdem die Bundesversammlung im Dezember 1866 unser Gericht der Neuwahl unterworfen hatte, die Kammern neu zu bestellen. Herr Duplan-Weillon, der bisherige Untersuchungsrichter für die französische Schweiz, nahm von seiner Wahl in das Kantonsgericht des Kantons Waadt die Veranlassung, seine Stelle

niederzulegen; an seine Stelle wählten wir in der Sommersitzung Hrn. Nationalrath Ancrénaz, und da dieser wegen Uebnahme einer waadtländischen Beamtung bald wieder zurücktrat, wurde von uns Herr Ständerrath Borel zum französischen Untersuchungsrichter gewählt. Herr Ständerrath Escher, welcher während zwei Amtsdauern die Stelle des Bundesgerichtsschreibers bekleidet hatte, eröffnete uns zu unserm großen Bedauern, daß er wegen Ueberhäufung mit anderweitigen Geschäften diese Stelle niederzulegen wünsche; wir entsprachen seinem Wunsche, nahmen aber die Ersatzwahl erst im Jahr 1867 vor. Dagegen benutzen wir gerne den gegenwärtigen Anlaß, um Herrn Dr. Escher unsere volle Anerkennung auszusprechen für die ausgezeichneten Dienste, die er uns während einer sechsjährigen Amtszeit geleistet hat.

Von den Gerichtskammern trat lediglich das Kassationsgericht zu einer Sitzung zusammen. Dasselbe hatte ein Kassationsbegehren des schweizerischen Handels- und Zolldepartements gegen ein Urtheil des korrekzionellen Gerichtes von Genf, wodurch ein wegen Zollbetrugation Angeeschuldigter freigesprochen worden war, zu beurtheilen. Dieses Begehren wurde abgewiesen, da der angerufene Kassationsgrund, Verletzung gesetzlicher Vorschriften, nicht nachgewiesen war, wenn auch darüber, ob die dem korrekzionellen Gerichte vorgelegenen thatsächlichen Verhältnisse von ihm richtig gewürdigt worden seien, mit Grund Zweifel aufgeworfen werden konnten.

Eine Mehrzahl von Mitgliedern des Gerichtes wurde für die Instruktion von Prozessen in Anspruch genommen; doch hat auch dieser Theil der Geschäfte im Vergleich zu früheren Jahren sich bedeutend vermindert, namentlich wegen des beinahe gänzlichen Wegfalls von Expropriationsprozessen.

Die Geschäftsübersicht ergibt für das Jahr 1866 folgende Zahlen:

Die Zahl der von 1865 auf 1866 als pendent herübergetragenen Prozesse war 12

Im Jahr 1866 gingen neu ein:

Expropriationsrekurse der Nordostbahn 2

Ehescheidungsprozesse:

aus dem Kanton St. Gallen 7

" " " Solothurn 2

" " " Appenzell J. Rh. 2

" " " Luzern 1

— 12

Anderere Prozesse 4

Summe der neueingegangenen Prozesse 18

Gesamtzahl der vorgelegenen Prozesse 30

Hieron wurden erledigt:		
durch Urtheil	12	
" Beschuß	1	
" Vergleich oder Abstand vom Prozeß	8	
Summe der erledigten Prozesse	—	21
Pendent blieben für das Jahr 1867		<u>9</u>

Genehmigen Sie die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung und Ergebenheit.

Bern, den 19. März 1867.

Im Namen des Bundesgerichtes:
B. Ruffy, Präsident.



Landwirthschaftliches.

Jahresbericht

des

Polizeidirektors des Kantons Aargau

an

das schweiz. Handels- und Zolldepartement.

(Vom 6. März 1867).

Tit. I

Nachdem mir endlich sämmtliche Berichte über den Stand der aargauischen Industrie im Jahr 1866 eingegangen sind, ist es mir möglich geworden, Ihnen darüber folgenden Bericht zu erstatten:

Als aargauische Industriezweige von einiger Bedeutung sind anzuführen: die Baumwollenindustrie (Spinnerei, Weberei), die Kapphaar- und Strohfabrikation, Seidenfabrikation (Weberei und Zwirnerei) und die Tabakfabrikation.

Es gibt zwar noch eine Reihe anderer industrieller Gewerbe, die im Kanton betrieben werden, sie sind aber weniger ausgedehnt, jedoch nicht ohne Bedeutung. Als solche führe ich an: die Fabrikation elastischer Gewebe, chemischer Produkte, mathematischer Instrumente; die Thonwaarenfabrikation; Cementfabrikation; Wollen- und Baumwollendruckerei; Färbereien; Bleichereien und die Schießwaffenfabrikation; Metallblechwaarenfabrikation und Bürstenfabrikation.

Neu entstandene Industriezweige sind: die Buntweberei und die Fabrikation künstlicher Mineralwasser, beides je in einem Etablissement.

Ueber die Resultate der Industrie im Jahr 1866 im Allgemeinen ist zu erwähnen, daß der Anfang des Jahres sich allgemein recht gut anließ; Verkehr und Absatz waren ziemlich lebhaft; der Ausbruch des Krieges in Deutschland, die Einführung des Papierzwangskurses in Italien und die Cholera verursachten indeß bei allen gewerblichen Etablissements, die nicht für den Export nach überseeischen Ländern arbeiten, bedeutende Stöckung, die sich gegen Ende des Jahres dann wieder etwas hob.

Auf die hauptsächlichsten Industriezweige im Speziellen übergehend, soll ich Ihnen Folgendes bemerken:

a. **Baumwollenindustrie.** Dieselbe, und zwar namentlich die auf mechanischem Wege erstellten Gewebe, fanden ihren besten Markt in überseeischen Ländern, und zwar das ganze Jahr hindurch; der Absatz im Inland, in Deutschland und Italien dagegen war mehr beschränkt und die bekannten kriegerischen Ereignisse in Deutschland und Italien, der Papierzwangskurs und die Cholera in letzterm Lande, das in normalen Zeiten für die aargauischen Manufakturen ein bedeutendes Absatzfeld bot, bewirkten sogar eine fast gänzliche Stöckung der Geschäfte. Diejenigen Etablissements, welche sich mit dem Export nach überseeischen Ländern befaßten, arbeiteten daher das ganze Jahr über mit voller Arbeiterzahl, während die übrigen mehr oder weniger unter den genannten europäischen Ereignissen zu leiden hatten.

Wesentliche Neuerungen sind in diesem Zweig der Industrie nicht eingetreten; dagegen ist zu bemerken, daß neue mechanische Einrichtungen nach englischem System gemacht worden sind.

b. Die Stroh- und Roßhaarfabrikation hatte einen ziemlich befriedigenden Absatz; er war zwar nicht so umfangreich, wie in frühern Jahren, obßhon einzelne Fabrikanten eine bedeutende Geschäftszunahme konstatiren. Die europäischen Ereignisse haben auf diesen Zweig der Industrie weniger Einfluß gehabt, weil Amerika den Strohfabrikanten den größten Absatz bietet.

c. Die Seidenfabrikation lieferte für das Berichtsjahr weniger günstige Resultate. Die Preise der Rohstoffe waren ziemlich hoch und der Absatz in Deutschland und Italien durch den Krieg gehemmt. Der Bandfabrikation sodann drohen bezüglich der Einfuhr in Amerika — aus Grund der bekannten Waarenkonfiskation in New-York — bedeutende Nachtheile; hoffentlich wird es indeß den bezüglichlichen Reklamationen des hohen Bundesrathes bei den amerikanischen Behörden gelingen, diese Anstände auf befriedigende Weise zu beseitigen.

d. Die Tabakfabrikation (Rauchtabak und Schnupstabak) beschäftigte ihre Arbeiter ziemlich lebhaft; der Absatz war demnach befriedigend.

Die übrigen, untergeordneten Industriezweige lieferten im Jahre 1866 meistens gute Resultate, die sich von denjenigen früherer Jahre nicht wesentlich unterscheiden. Es fehlt mir aber einerseits das benötigte Material, um speziell auf dieselben einzutreten, und anderseits beschränken sich die einzelnen Abtheilungen nur auf ein oder zwei Etablissemments, so daß eine detaillirtere Behandlung nicht von allgemeinem Interesse wäre. Ich bin daher im Falle, mit dieser allgemeinen Bemerkung über dieselben wegzugehen.

Zum Schlusse soll ich noch über die Frage mich aussprechen: „was zur Entwicklung von Handel und Gewerbsfleiß von Seite höherer Behörden etwa geschehen könnte?“

Der Verkehr in Baumwollengewaren mit Italien, Deutschland und Frankreich erscheint wegen der hohen Zölle, die diese Länder auf die Einfuhr derselben gesetzt haben, ganz unbefriedigend. Diese Länder sind der schweizerischen Baumwollindustrie so zu sagen ganz verschlossen, wogegen deren Produkte bei der Schweiz freien Eintritt genießen und deßhalb auch den schweizerischen Industriellen sehr empfindliche Konkurrenz machen. Es wird deßhalb allgemein dringend gewünscht, daß von Seite der obersten Bundesbehörde ein in unserm Vaterlande so weit verbreiteter und wichtiger Erwerbszweig, wie die Baumwollindustrie, mehr in Berücksichtigung gezogen und durch Erwirkung günstigerer Verträge mit den Nachbarländern dem waltenden Uebelstande abgeholfen werden möchte.

Ferner wird der Mangel eines einheitlichen schweizerischen Handelsgesetzes beklagt, weil beim Abgang eines solchen der Fabrikant fortwährend ungemein vielen Plackereien ab Seite der Abnehmer ausgesetzt sei, weshalb gehofft wird, daß die von der hohen Bundesbehörde bereits angebahnten Bestrebungen in Sachen eines schweizerischen Handelsrechts zu einem guten und raschen Endresultate führen.

Ueber die Ergebnisse der Landwirthschaft wird die Direktion des Innern, in deren Geschäftskreis die einschlagende Thätigkeit gehört, berichten.



Bericht des schweizerischen Bundesgerichts an die h. Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahr 1866. (Vom 19. März 1867.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1867
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	14
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.04.1867
Date	
Data	
Seite	457-463
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 419

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.